

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 60 (1982)
Heft: 4

Artikel: Stauffacherinnen-ABC : o du allmächtige Bundeskanzlei!
Autor: Wiedmer-Zingg, Lys
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-723461>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Lys Wiedmer-Zingg

Stauffacherinnen-ABC

O du allmächtige Bundeskanzlei!

Walter Buser, unser schweizerischer Bundeskanzler, hat nicht im entferntesten die Machtfülle eines deutschen Bundeskanzlers.

Hie und da wird er zwar als achter Bundesrat bezeichnet. Aber niemand weiss so genau, was man sich darunter vorzustellen hat.

Im Unterschied zu einem Bundesrat hat der Bundeskanzler zwar kein Departement, aber die Bundeskanzlei ist dennoch weit mehr als ein sogenanntes Bundesamt.

Mit ihren 260 Angestellten ist die Bundeskanzlei nicht weniger und nicht mehr als der Nabel der eidgenössischen Politik.

Sie hat die Finger überall dazwischen: Zwischen Bundesrat und den Departementen, zwischen der Legislative (National- und Ständerat als gesetzgebender Behörde) und der Exekutive (Bundesrat als ausführende Behörde). Nicht zuletzt ist die Bundeskanzlei aber auch Bindestrich zwischen dem Volk und dem Staat. Die Bundeskanzlei kann ihre Macht um so ungestörter ausüben, als sich offenbar nur eine handvoll Leute darüber Rechenschaft geben, wie gross ihr Einfluss ist.

Die Bundesräte wechseln, der Kanzler bleibt

Bundesräte kommen und gehen. Eidgenössische Parlamentarier sind heute Stars und morgen vergessen. Die Bundeskanzlei aber bleibt, koordiniert, ist langfristig über alle Zusammenhänge bestens informiert. Artikel 105 der Bundesverfassung tönt harmlos: «Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrat.»

Wer den roten Staatskalender zu Rate zieht, diese Bibel all jener, die irgend jemanden oder irgend etwas in der Bundesverwaltung suchen, der findet, dass der Bundeskanzlei u.a. folgende Abteilungen angehören: Allgemeine Verwal-

tung, Dienst für Bundesratsgeschäfte, Zentraler Sprach- und Übersetzungsdienst (wird in einem viersprachigen Land zunehmend wichtiger), Dienst für besondere Aufgaben (je nach Persönlichkeit des amtierenden Bundeskanzlers eine sehr dehnbare Sache), Informationsdienst (eine der heikelsten und schwierigsten Aufgaben; der heutige Bundeskanzler Walter Buser war vorher als Vizekanzler jahrelang mit der Information der Bundeshausjournalisten betraut), Eidgenössische Drucksachen- und Material-Zentrale, das Generalsekretariat der Bundesversammlung (das u.a. die Sessionen vorbereitet), das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission, der Dokumentationsdienst usw.

Per du mit dem Bundesrat

Der Bundeskanzler ist erster Berater des Bundespräsidenten und des Kollegiums. An der wöchentlichen Bundesratssitzung nehmen sowohl der Kanzler als auch die beiden Vizekanzler teil. Der Kanzler hat Mitspracherecht. Er kann bei einem Geschäft Bedenken anmelden und Vorschläge unterbreiten. Die Bundeskanzlei kann etwas vorantreiben oder zurückhalten. Kein Departementsvorsteher kann den Überblick über alle sieben Departemente haben. Er ist auf die Auskünfte der Bundeskanzlei angewiesen. Nur die Bundeskanzlei hat genügend Distanz und die Sicht über das Gesamte. Sie weiss auch, was im Volk ankommt und was nicht, wenn eine Volksabstimmung reif ist oder wenn man besser noch zuwartet.

Und wenn – wie jetzt im Hochsommer – die Landesväter in die Ferien reisen, dann hütet die Bundeskanzlei nicht nur die Ferienadressen, damit sich die Bundesräte ungestört erholen können, sondern auch das Bundeshaus. Sollte es einmal brenzlich werden, dann kann die Bundeskanzlei jederzeit eine Telefonkonferenz mit den Landesvätern organisieren oder noch am selben Tag eine Sondersitzung einberufen.

Der Bundeskanzler dürfte der Mann sein, der am besten informiert ist über die Eidgenossenschaft und ihre Probleme. Sein oberstes Gesetz: Totale Diskretion, obwohl er mit allen Bundesräten per du ist.

Lys Wiedmer-Zingg